

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg (UM BW)

Lfd. Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	UM BW	§ 2 Nr. 6a	<p>Die Definition „firstnahe Austrittsöffnung“ weicht vom bislang in der Praxis üblichen Sprachgebrauch ab. Danach entspricht „firstnah“ einem ausschließlich horizontal verstandenen Abstand der Austrittsöffnung vom First von ca. 0,5 bis maximal 1,0 Meter. In der Praxis dürfte dies daher zu Missverständnissen führen.</p> <p>Zudem enthält die Definition eine materielle Regelung zur Berechnung der Schornsteinhöhe, indem eine Verknüpfung mit einer vertikalen Komponente hinzutritt.</p> <p>Wir schlagen daher die nebenstehende Änderung und in der Folge auch eine entsprechende Anpassung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 vor (siehe laufende Nummer 2).</p> <p>Der vorgeschlagene Abstand orientiert sich am Sprachgebrauch für „firstnah“ zzgl. der Genauigkeitsanforderung nach 5.5 der VDI 3781 Blatt 4.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Die Definition von „firstnah“ unter § 2 Nr. 6a weicht vom allgemeinen Sprachgebrauch ab.</p>	<p>„6a. firstnahe Austrittsöffnung: Austrittsöffnung eines Schornsteins, deren horizontaler Abstand vom First höchstens 1,5 Meter beträgt;“</p>

			<p>Hinzu kommt eine Verknüpfung mit einer vertikalen Komponente, die zugleich dynamisch ausgestaltet ist, nämlich in Abhängigkeit vom horizontalen Abstand vom First bemessen ist. Damit handelt es sich nicht lediglich um eine Begriffsdefinition, sondern um eine materielle Regelung zur Berechnung der Schornsteinhöhe.</p> <p>Bezugspunkt ist der First. Das bedeutet, dass die Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 1. Halbsatz (NEU), wonach der Leitgedanke, dass die Austrittsöffnung „firstnah angeordnet und den First um 40 cm überragen“ muss, nur greift, wenn die Austrittsöffnung direkt am First bis maximal eines horizontalen Abstands von 40 cm angeordnet ist. Das wird aus der Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht deutlich und dürfte in der Praxis zu Missverständnissen führen. Daher wird dringend empfohlen, die materiellen Vorgaben für die Berechnung der Schornsteinhöhe in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (NEU) zusammen zu führen (siehe laufende Nummer 2).</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Maßgabe, dass der vertikale Abstand vom First größer sein muss als der horizontale Abstand vom First, insbesondere bei steilen Dächern zu ähnlich hohen Schornsteinen wie bei der direkten Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 führen kann.</p> <p>Dies halten wir für kleinere Anlagen in privaten Haushalten, die gemäß des üblichen Sprachgebrauchs firstnah ableiten, für überzogen.</p>	
2	UM BW	§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1	Siehe laufende Nummer 1:	„(1)..., muss 1. firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen; bei Anlagen mit einer

			Ggf. könnte die Änderung auf Anlagen bis zu einer Gesamtwärmeleistung von 50 kW beschränkt werden. Bei größeren Anlagen bzw. bei einem Abstand von über 1,5 Metern greift dann § 19 Absatz 1 Satz 2 (Anwendung der VDI 3781 Blatt 4).	Gesamtwärmeleistung über 50 kW muss ergänzend dazu der vertikale Abstand vom First größer als der horizontale Abstand vom First sein; bei einer Dachneigung ...“
3	UM BW	§ 19 Absatz 2 Satz 1	Der nebenstehende Einschub dient der Klarstellung des Gewollten.	„(2) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ... errichtet und in Betrieb genommen wurden und danach wesentlich geändert werden, muss ...“
4	UM BW	§ 19 Absatz 2 Satz 1	Ggf. teilweise durch E-Mail des BMU vom 10.02.2021 erledigt: Diese Regelung erfasst bisher lediglich bestehende Feststofffeuerungen und könnte auf bestehende Feuerungsanlagen, die mit anderen Brennstoffen betrieben werden und durch einen neuen besonders emissionsarmen Pelletkessel unter Weiternutzung eines vorhandenen Schornsteins ersetzt werden, ausgeweitet werden. Entspricht der vorhandene Schornstein nicht den derzeitigen Anforderungen nach § 19 Satz 1 (bzw. nach dem neuen § 19 Absatz 2 Satz 1), könnte erwogen werden, die unter der laufenden Nummer 5 dieser Stellungnahme vorgeschlagene Ausnahmeregelung auch auf diese Fälle anzuwenden.	
5	UM BW	Einschub: § 19 Absatz 2 neuer Satz 2	Bis zur Schaffung einer umfassenden Ausnahmeregelung sollen für die Fälle, bei denen der vorhandene Schornstein nicht den Anforderungen des neuen § 19 Absatz 2 Satz 1 entspricht, Anreize für den Einsatz hochwertiger Anlagen geschaffen werden. Eine etwaige spätere Ertüchtigung des Schornsteins würde dadurch nicht dauerhaft verhindert.	„Der Schornstein kann abweichend von Satz 1 ausgeführt werden, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen und die deutlich geringere Emissionen der Anlage im Realbetrieb erwarten lassen sowie keine

			Der Begriff „deutlich“ sollte zudem in der Begründung beispielhaft erläutert werden (z. B. durch den Verweis auf den „Blauen Engel“ oder andere Umweltstandards).	schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.“
6	UM BW	Einschub: § 19 Absatz 2 neuer Satz 3	Es gibt Fälle, in denen eine Häufung von Grillrestaurants vorliegt und sich die Nachbarschaft erheblich belästigt fühlt. In solchen Fällen gestalten sich gerade in Innenstadtlagen die Prüfung der Schutzpflicht und eine ggf. anschließende Störerauswahl schwierig. Daher soll die Behörde in die Lage versetzt werden, insbesondere in solchen Situationen zur Vorsorge die Anforderungen des § 19 Absatz 2 in einer angemessenen Frist anzuordnen.	„Bei gewerblichen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] errichtet und in Betrieb genommen wurden, kann die Behörde im Einzelfall anordnen, dass die Anforderungen der Nummern 1 und 2 zu erfüllen sind.“